

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen beschlossen:

1. Benutzungsordnung

§ 1

Vermietung von Sachanlagen

Die Gemeinde Birkenfelde stellt aus ihrem Bestand zur Vermietung an Einwohner der Gemeinde Birkenfelde

- a) einen Multicar
- b)
- c)

zur Verfügung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung des Fahrzeugs ist der Bürgermeister bzw. eine von ihm benannte Person.

§ 3

Bestellung und Vermietung

Die Anmietung bedarf grundsätzlich der Schriftform. In jedem Fall wird vor der Benutzung ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof der Gemeinde Birkenfelde abhängig. Bei der Anmietung des Multicars der Gemeinde wird dieser nicht dem Mieter überlassen. Die Fahrleistung wird von dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Birkenfelde erbracht.

§ 4

Besondere Benutzungsbestimmungen

Die zu vermietenden Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand an den Antragsteller weitergegeben. Etwaige Mängel an der Mietsache sind dem Vertreter der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die ausgeliehenen Geräte sind der Gemeinde in sauberem Zustand zurückzugeben. Durch den Vertreter der Gemeinde ist die Rückgabe je nach Zustand bei der Rückgabe zu bescheinigen.

§ 5 **Haftung**

Der Mieter hat die gemieteten Sachen so einzusetzen und so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Sollte es zu Beschädigungen an der Mietsache kommen, die der Mieter schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten oder falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des vermieteten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigungen an der Mietsache durch leichte Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

Der Mieter haftet dem Vermieter auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Mieter verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Multicars, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Birkenfelde, 25. Oktober 2001

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)